



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Nur elektronischer Versand per OWA:

An alle
dem Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
nachgeordneten staatlichen
Dienststellen (einschließlich alle staatlichen
Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 1047 - 1b .18 409

München, 05.03.2013
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug der Urlaubsverordnung;
Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von
Mutterschutzfristen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 20.09.2007 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass nationale Vorschriften über den Erziehungsurlaub (Elternzeit), die es schwangeren Arbeitnehmerinnen nicht gestatten, eine Änderung des Zeitraums der Elternzeit in dem Moment zu erwirken, in dem sie Ansprüche auf Mutterschaftsurlaub (Mutterschutzfristen) geltend machen, nicht mit europäischem Recht vereinbar sind.

Nachdem das zuständige Bundesministerium angekündigt hatte, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) demnächst an das Gemeinschaftsrecht anzupassen, hat das Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 22.11.2011 im Vorgriff auf eine entspr. Änderung des BEEG bzw. der Urlaubsverordnung mitgeteilt, dass Anträgen auf eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind nun stattgegeben werden könne. Im Schreiben vom 30.03.2012 hat das Staatsministerium der Finanzen hierzu präzisiert, dass

die vorzeitige Beendigung einer Elternzeit frühestens ab 22.11.2011 erfolgen könne und ein Antrag grundsätzlich nur für die Zukunft gestellt werden könne; übergangsweise könne bei einer Antragstellung vor dem 01.07.2012 aber auch einer rückwirkenden Beendigung der Elternzeit ab 22.11.2011 entsprochen werden.

Da aufgrund der bisherigen Rückmeldungen davon auszugehen ist, dass hinsichtlich der geschilderten Neuregelung noch ein Informationsdefizit besteht, wurde mit dem Staatsministerium der Finanzen vereinbart, die zunächst nur bis 01.07.2012 bestehende Übergangsregelung im Schulbereich bis zum 31.07.2013 zu verlängern.

Wir bitten Sie deshalb, alle Mitarbeiterinnen (Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen) Ihrer Dienststelle, die sich am 22.11.2011 in Elternzeit befanden bzw. nach diesem Zeitpunkt eine Elternzeit angetreten haben, davon zu **informieren**, dass bei einer erneuten Schwangerschaft die Elternzeit für ein früher geborenes Kind vorzeitig beendet werden kann, um die Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen. Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die von der Neuregelung betroffenen Mitarbeiterinnen der Grund- und Mittelschulen ihres Schulamtsbezirks zu informieren. Dabei bitten wir, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Bei einer Antragstellung **bis spätestens 31.07.2013** kann der Abbruch einer Elternzeit auch noch rückwirkend für die Zeit ab 22.11.2011 erfolgen. Der Abbruch einer Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen, die vor dem 22.11.2011 liegen, ist nicht möglich.
2. Anträgen auf den rückwirkenden Abbruch einer bestehenden Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen, die nach dem 01.07.2012 gestellt und deshalb abgelehnt wurden, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nun von Amts wegen stattgeben. Ein erneuter Antrag muss nicht gestellt werden. Die Regierungen werden entsprechend verfahren. Sollte einem ursprünglich abgelehnten Antrag nicht bis spätestens 30.06.2013 von Amts wegen schriftlich stattgegeben worden sein, wird die Betroffene gebeten, sich unmittelbar an die

für sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. den für sie zuständigen Sachbearbeiter im Staatsministerium bzw. an der Regierung zu wenden.

3. Mit dem Abbruch der Elternzeit enden regelmäßig auch eine elterngeldschädliche Teilzeitbeschäftigung bzw. -vereinbarung, die einen kausalen Zusammenhang mit der Elternzeit aufweisen (Teilzeitbeschäftigung bzw. -vereinbarung während der Elternzeit). Die Bezüge der Beamtin werden für die Dauer der Schutzfristen entsprechend dem für diesen Zeitraum ohne Berücksichtigung der Elternzeit maßgebenden Beschäftigungsumfang gewährt. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes bei Arbeitnehmerinnen. Im Anschluss an die Schutzfristen werden die Bezüge bzw. das Arbeitsentgelt nach den dann bestehenden Verhältnissen errechnet bzw. gewährt.
4. Der Abbruch einer Beurlaubung nach Art. 89 BayBG oder nach § 28 TV-L oder einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG oder § 11 TV-L zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind ist nicht möglich.
5. Die Antragstellung hat auf dem üblichen Dienstweg zu erfolgen.

Für eventuelle Rückfragen zur Neuregelung stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums bzw. für den Bereich der Volks- und Förderschulen sowie für die beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen / Berufsoberschulen) die jeweils örtlich zuständigen Regierungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent